



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 19. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Rates
vom 13. Dezember 2022

Öffentlicher Teil

- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 497-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2023 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 42.000,00 EUR höher als im Vorjahr.

Bisher wurde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW

sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG-Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr

2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des anzusetzenden Ausgangswertes nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie des geringeren Zinssatzes ist der Zinsbetrag um rund 121.700,00 EUR geringer als in der Kalkulation für das Vorjahr.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2023 insgesamt 1.243.095,00 EUR und sind damit gegenüber dem Jahr 2022 gesunken. Dies beruht insbesondere darauf, dass für 2022 deutlich höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt worden waren. Die Personalkosten für die Beschäftigten auf der Gruppenkläranlage und für den Bereich Abwasser im Rathaus sind um rund 53.000,00 EUR gestiegen. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 6.600,00 EUR erhöht. Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt sinken die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr, um rund 64.300,00 EUR.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2021 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 23.900 m³ geringer. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten erhöht.

In 2023 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der berechnete Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 3,71 EUR je m³ (Vorjahr 3,79 EUR) und für das Niederschlagswasser 1,21 EUR je m² (Vorjahr 1,31 EUR).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollten stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmalig im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Demnach müsste eine Erhöhung auf die für 2022 festgesetzten Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025 voraussichtlich um je ca. 3 v. H. erfolgen. Hiernach würden die festzusetzenden Gebührensätze für 2023 3,49 EUR/m³ (Vorjahr 3,39 EUR/m³) bei der

Schmutzwassergebühr und 1,15 EUR/m² (Vorjahr 1,12 EUR/m²) bei der Niederschlagswassergebühr betragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die enorme Baukostensteigerung im Jahr 2022 sowohl in den Nachkalkulationen ab 2022 als auch in der Gebührenkalkulation für 2024 die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert deutlich ansteigen werden.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf.

Auch hier wurden die Zinsen wie vorstehend ausgeführt berechnet. Die Unternehmerkosten sind aufgrund eines Energiezuschlags gestiegen. Es wurden die gleichen Abfuhrmengen wie im Vorjahr als Durchschnittsmengen zu Grunde gelegt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2023 eine Gebühr in Höhe von 27,41 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,80 EUR/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,06 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,30 EUR/m³).

Beratungsverlauf:

Frau Baier teilt mit, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf ohne Änderungen beschlossen wurde; eine etwaige Ergänzungsvorlage war somit entbehrlich.

Beschluss:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,49 EUR je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,15 EUR je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)